

Stellungnahme

IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Kontakt:

Fabian Steinlein

Telefon: +49 30 2021- 2412

Telefax: +49 30 2021- 192400

E-Mail: f.steinlein@bvr.de

Berlin, 10. Juli 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Generelle Anmerkungen

Wir bedanken uns, zu dem am 16. Dezember 2011 veröffentlichten Entwurf des IDW zur verlustfreien Bewertung Stellung nehmen zu können. Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Überlegungen für einen insgesamt sowohl pragmatischen als auch praktikablen Ansatz bezüglich der Anwendung der Vorschläge des IDW skizzieren.

Gegenstand des IDW ERS BFA 3 sind ausgewählte Fragen zur Bildung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten im Bankbuch. Hinter einer solchen Forderung steckt die offensichtlich von der Deutschen Bundesbank geteilte Sorge, dass aus Fristenkongruenzen im gesamten Bankbuch Belastungen entstehen, die erst in Zukunft sichtbar werden.¹ Die damit verbundene Forderung nach einer (zusätzlichen) Regelung rührt möglicherweise auch daher, dass gem. § 254 HGB die Bildung von Bewertungseinheiten für zinsbezogene Finanzinstrumente nicht verpflichtend ist und somit das Fristentransformationsrisiko in den Banken in stärkerem Maße ausgeweitet werden könnte und das Zinsänderungsrisiko im Rahmen der Bilanzierung nicht sachgerecht berücksichtigt werde. Aus verschiedenen Gesprächen mit der Bundesbank haben wir erfahren, dass es aus ihrer Sicht eines weiteren Nachweises im Sinne des BFA 3 grundsätzlich nicht bedürfe, wenn § 254 HGB im Hinblick auf Portfolio-Hedging verpflichtend Anwendung fände. Wir teilen dabei inhaltlich die Auffassung, dass die Vorschriften zu Bewertungseinheiten in der Form des Portfolio-Hedgings für Zinsänderungsrisiken ein geeigneter Ansatz zur Bewertung von Zinsänderungsrisiken des Bankbuches sein können. Unterstützt wird diese Auffassung u. E. auch durch die Regierungsbegründung zu § 254 HGB.² Dabei sprechen wir uns weiterhin für das in IDW RS HFA 35 fixierte Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten aus.

Wir schlagen aus Gründen einer verbesserten Operationalisierbarkeit des Entwurfs grundsätzlich vor, den Fokus auf das Zinsänderungsrisiko zu richten. Damit könnte die hohe Komplexität, die die Abgrenzung und Zuordnung von Verwaltungskosten, Risikokosten u. ä. mit sich bringt, vermieden werden. Deshalb sollte es dem Institut zunächst in einem ersten Schritt erlaubt sein, mithilfe eines vereinfachten Verfahrens lediglich das gesamte Zinsbuch hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos zu analysieren um festzustellen, ob sich aus dieser Betrachtung ein barwertiger Verpflichtungsüberhang ergibt. Nur wenn diese erste Prüfung einen Verpflichtungsüberhang ergäbe, sollten in einem zweiten Schritt die betroffenen Institute verpflichtet sein, über die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos hinaus eine Bewertung des gesamten Bankbuchs zu Vollkosten durchzuführen. Mithilfe dieses abgestuften Vorgehens („Sliding Scale“), welches auch von einzelnen Mitgliedern des BFA als durchaus mögliches Verfahren in der Vergangenheit wiederholt angesprochen wurde, könnte u. E. eine unnötige Komplexität vermieden werden. Dies wäre auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten eine adäquate Vorgehensweise. Im Hinblick auf die Methoden zur Prüfung eines Verpflichtungsüberhangs plädieren wir ausdrücklich dafür, dass eine solche Regelung prinzipienbasiert ausgestaltet ist, d. h. keine starren Methoden-Vorgaben gemacht werden. Im Standard aufgenommen werden könnten – nicht abschließende – Beispiele bereits heute üblicher Verfahren.

¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2010, S. 61.

² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 58.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Weiterhin sind wir der Ansicht, dass dem BFA 3 eine Präambel vorangestellt werden sollte, in der die Zielsetzung, nämlich die Beurteilung der Tragfähigkeit der für den BFA 3 relevanten Geschäfte des jeweiligen Institutes, dargestellt wird. Auf Basis einer solchen Präambel hätten Abschlussprüfer und Bilanzierende die Möglichkeit, Sondereinflüsse in der verlustfreien Bewertung, die zu einer vorübergehenden Belastung des Geschäftsmodells führen können, durch ein fachliches Urteil („Professional Judgement“) jeweils individuell und institutsbezogen zu berücksichtigen. Unabhängig von den o. g. Ausführungen möchten wir Ihnen im Folgenden unsere gesonderten Anmerkungen zum IDW-Entwurf übermitteln.

Gesonderte Anmerkungen zum IDW ERS BFA 3:

Tz. 1-4:

Uns stellt sich die Frage, ob Finanzdienstleistungsinstitute überhaupt ein Bankbuch haben und somit in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen.³ Falls nicht müsste eine Präzisierung des Anwenderbereichs vorgenommen werden.

Tz. 4 und 10:

Im Hinblick auf den Verweis auf IDW RS HFA 4 möchten wir betonen, dass auch Provisionseinnahmen, die dem zinstragenden Geschäft zuzuordnen sind, im BFA 3 zu berücksichtigen sind, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Nach HFA 4 sind in der verlustfreien Bewertung alle Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen, die in einem wirtschaftlich ursächlichen Zusammenhang mit der verlustbringenden Einheit stehen. Aus diesem Grunde sieht der BFA 3 vor, Verwaltungskosten, Risikokosten und Refinanzierungskosten zu berücksichtigen, die auf das zinstragende Geschäft entfallen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des HFA 4 ist es mithin erforderlich, Erträge, die Kompensationen eben dieser Aufwendungen darstellen (wie z.B. Kreditbearbeitungsgebühren, Kontoführungsgebühren, Bereitstellungsprovisionen etc.) gleichermaßen in den Saldierungsbereich des BFA 3 einzubeziehen.

Aus diesem Grund sollte die Formulierung „Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten“ in „Erträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten“ geändert werden.

Tz. 5:

Wir betrachten die in Tz. 5 genannten Ausführungen, welche Fragestellungen nicht Gegenstand der Stellungnahme sind, als eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung. So sind wir der Auffassung, dass auch Fragen der Abbildung von Fremdwährungsrisiken nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind. Um den beispielhaften Charakter der Ausführungen im BFA 3 zu verdeutlichen, schlagen wir vor, dass der erste Satz folgendermaßen ergänzt wird: „Nicht Gegenstand dieser IDW Stellungnahme sind **u. a.** Fragestellungen...“.

³ Vgl. BFA 3, Tz. 1 und 4.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Tz. 6/8:

In Tz. 6 des Entwurfs wird ausgeführt, dass „es sich [bei gegenseitigen Verträgen] bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen um schwebende Geschäfte“ handelt. Aus unserer Sicht ist dies zu kurz gefasst, da Vermögensgegenstände, wie z. B. als Teil der Liquiditätsreserve gehaltene Bundesanleihen, jederzeit veräußert werden können. Es besteht kein Zwang zum Halten bis zur Endfälligkeit. Vielmehr sind bspw. bei börsennotierten Inhaberpapieren die Emissionsbedingungen darauf ausgerichtet, einen Handel in den Wertpapieren zu ermöglichen.

Bei Anwendung der derzeitigen BFA-3-Logik würde es jedoch im Rahmen der verlustfreien Bewertung zu einer Drohverlustrückstellung und somit zu einem nicht sachgerechten Bewertungsabschlag kommen. Dies wird nachfolgend am Beispiel einer Bundesanleihe im Rahmen der barwertigen Betrachtungsweise dargestellt (die periodische Betrachtungsweise führt zu einem analogen Ergebnis). Zur besseren Veranschaulichung finden Sie hierzu im Anhang ein Rechenbeispiel inkl. Erläuterungen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Barwertes sind die vertraglichen Cashflows des erworbenen Bonds (vgl. Textziffer 32). Diese sind mit einem Diskontierungszinssatz abzuzinsen, der nach den Vorgaben des Entwurfes des BFA 3 Aufschläge für das Ausfallrisiko, den Funding Spread der Bank u. a. auf den risikolosen Zins enthält. Damit fließen Parameter in die Ermittlung des Barwertes ein, die nicht Bestandteil eines Fair Values bzw. beizulegenden Zeitwertes sind, da die Marktteilnehmer diese nicht zur Ermittlung eines Marktpreises berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Funding Spread, da sich ein Marktpreis für ein Wertpapier unabhängig von den jeweiligen subjektiven Refinanzierungsmöglichkeiten eines potentiellen Käufers bildet. Somit liegt ein Barwert im Rahmen der verlustfreien Bewertung immer unter dem beizulegenden Zeitwert, wenn die Bank einen höheren Funding Spread am Markt zahlen müsste als der Emittent des betreffenden Wertpapiers – dies ist im Beispiel der Fall.

Um ein solches wirtschaftlich nicht gerechtfertigtes Ergebnis zu vermeiden, plädieren wir für die Einführung einer Untergrenze für den Barwert im Rahmen der barwertigen Betrachtung. Sofern ein verlustfreier Verkauf des Vermögensgegenstandes zum beizulegenden Zeitwert grundsätzlich möglich ist, ist ein darüber hinausgehender Bewertungsabschlag nicht gerechtfertigt; d. h. der Barwert im Rahmen des BFA 3 darf den beizulegenden Zeitwert, der erlöst werden kann, nicht unterschreiten. Darüber hinaus sollte anstatt auf die vertraglichen Cashflows auf die geplante Haltedauer des Vermögensgegenstandes abgestellt werden, so dass sich die zu berücksichtigenden Zahlungsströme aus den Zinsen für die beabsichtigte Haltedauer und dem erwarteten Verkaufserlös ergeben, die mit den korrespondierenden Refinanzierungskosten für die geplante Haltedauer zu diskontieren sind (wirtschaftliche Betrachtungsweise).

Tz. 11:

Hierzu möchten wir anmerken, dass bei Einbeziehung des Wertpapier-Anlagevermögens gemäß BFA 3 das verankerte gemilderte Niederstwertprinzip durch die BFA-3-Bewertung überlagert würde. Eine verpflichtende Berücksichtigung des Anlagevermögensbestandes in den Anwendungsbereich des BFA 3 sollte deshalb unterbleiben. Dasselbe gilt auch für die Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die ebenfalls einer separaten Bewertung unterzogen werden.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Tz. 12:

Im Gegensatz zum IDW sind wir der Ansicht, dass Beteiligungen sehr wohl zinstragend sein können. Beispielsweise bildet im Bereich des genossenschaftlichen Finanzverbundes die Beteiligung an der Zentralbank für die Primärbank häufig das größte Kreditengagement. Die Ausschüttungen der Zentralbank sind daher für die Primärbanken von tragender Bedeutung. Dabei ist anzumerken, dass eine völlig exakte Zuordnung der Refinanzierung generell nur schwer bzw. gar nicht möglich ist. Wir schlagen aus diesen Gründen folgende Formulierung vor: „Nicht zinstragende Aktiva können in Höhe ihres Anteils an der Refinanzierung aus dem Bewertungsobjekt genommen werden“. Zumindest sollte aber bei zugeordneten Refinanzierungen das Wort „direkt“ gestrichen werden, da es sonst nie zu einer Berücksichtigung kommen könnte.

Tz. 17:

Uns ist nicht klar, was mit dieser Textziffer ausgesagt werden soll. Sie sollte unserer Ansicht nach sogar gestrichen werden, wenn der Passus, dass die Zinsderivate objektiv zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos geeignet sind, in den letzten Bullet der Tz. 16 überführt würde.

Tz. 18:

In Textziffer 18 ist ausgeführt, dass zinsbezogene Bestandteile handelsrechtlicher Bewertungseinheiten ungeachtet des Vorranges der speziellen Vorschriften für Bewertungseinheiten einzubeziehen sind. Dies steht u. E. mit Tz. 5 dieses Entwurfs (Anwendungsbereich) und mit § 254 HGB (Bewertungseinheiten) im Widerspruch. So sind auch mögliche Risiken im Falle der Bildung von Bewertungseinheiten bereits berücksichtigt worden. Insofern plädieren wir dafür, die Bestandteile handelsrechtlicher Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB, die sich auf das Zinsrisiko als abgesichertem Risiko beziehen, aus dem Bewertungsobjekt nehmen zu können.

Tz. 19:

Die zur internen Steuerung verwendeten Zinsbücher werden nach Kriterien des Kreditinstitutes zusammengestellt. Die Existenz mehrerer Zinsbücher begründet für sich alleine kein Saldierungsverbot, solange die Zinsbücher auf höherer Ebene gemeinsam gesteuert werden. Gleiches gilt für Zinsbücher mit unterschiedlichen Währungen, wenn das Zinsrisiko über die Währungen hinweg gemeinsam gesteuert wird.⁴ Vor dem Hintergrund dieser Tatsache plädieren wir dafür, die letzten drei Sätze der Stellungnahme (beginnend mit „Bestehen zum Zweck der...“) ersatzlos zu streichen.

⁴ Eine währungsbezogene Trennung ist unseres Erachtens beispielsweise für solche Banken nicht sachgerecht, die ihre Fremdwährungsrisiken mittels Währungsswaps absichern. In solchen Fällen würde eine Trennung des Zinsbuchs nach Währungen dazu führen, dass es ein aktivisches Kreditbuch in Währung gibt, dem die Payer-Cashflow der Cross Currency Swaps zugeordnet würden; dieses Buch sollte eine positive Zinsmarge aufweisen. Die Refinanzierung in Euro würde dem „Euro“-Zinsbuch zugerechnet werden; dieses Buch würde wahrscheinlich eine negative Zinsmarge aufweisen. Aus dieser Aufteilung werden in der Regel keine ökonomisch sinnvollen Ergebnisse resultieren.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Tz. 20:

Die Ausführungen in Tz. 20 verstehen wir dergestalt, dass es von der internen Steuerung abhängen soll, ob eine Durchschau anzuwenden ist oder nicht. Dies bedeutet, dass wenn im Rahmen der internen Steuerung keine Durchschau erfolgt, diese auch nicht vom BFA 3 verlangt werden kann.

Tz. 21:

Die im zweiten Satz dieser Textziffer erwähnte Gleichwertigkeit zwischen dem GuV-orientierten Verfahren und der Barwert-Methode gilt nur unter den dort genannten Prämissen. Die dann folgende Aussage („In diesem Fall führen beide Methoden zu dem gleichen Ergebnis“) könnte suggerieren, dass ein entsprechender Nachweis durch das bilanzierende Unternehmen erbracht werden müsste. Da dieser Punkt bereits in der Literatur aufgegriffen wurde (vgl. Scharpf/Schaber, Handbuch Bankbilanz, 4. erw. Auflage, IDW Verlag, S. 758), plädieren wir für eine Streichung der letzten beiden Sätze dieser Textziffer, um das in Tz. 22 verankerte Methodenwahlrecht nicht zu untergraben.

Tz. 25:

In dieser Tz. wird dargelegt, dass den individuellen Refinanzierungsmöglichkeiten des Instituts angemessen Rechnung getragen werden soll. Wir verstehen dies in dem Sinne, dass somit auch dem jeweiligen Geschäftsmodell des Instituts und damit auch kaufmännischen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund sollte im Fall eines aktiven Fristenüberhangs die (fiktive) Schließung sowohl über eine langfristige Finanzierung als auch über eine Serie kurzfristiger (Anschluss-) Refinanzierungen zulässig sein. Die (fiktive) Schließung erfolgt dabei jeweils zu institutsspezifischen Sätzen. Davon unberührt bleibt die in unseren Erläuterungen zu Tz. 6/8 beschriebene Möglichkeit einer potentiellen Veräußerung, so dass der erlösbar beizulegende Zeitwert die Obergrenze der drohenden Verluste bestimmt.

Bezogen auf unser Beispiel (Tz. 6/8 bzw. Anhang) kann alternativ zu einem Verkauf des Bonds die Anschlussfinanzierung jeweils über Roll-Over-Geschäfte bis zur vertraglichen Fälligkeit der Anleihe unterstellt werden. Diese Roll-Over-Geschäfte schließen dann in der Folge die Finanzierungslücke (alternativ zu einer Schließung durch eine laufzeitkongruente, langfristige Refinanzierung).

Tz. 26:

Wir verstehen die Textziffer so, dass auch beschlossene Kostensenkungsprogramme berücksichtigt werden dürfen. Genauso sind wir der Auffassung, dass die Verwaltungskosten nicht zwingend mit den gleichen Zinssätzen wie die Zinserträge und Zinsaufwendungen abzuzinsen sind.

Tz. 27:

Im Hinblick auf den auch in diversen anderen Textziffern des Entwurfs genannten Verweis auf die interne Steuerung würden wir den Satz folgendermaßen ergänzen: „Risikokosten sind auf Basis der internen Modelle der Bank angemessen zu berücksichtigen“. Zu den Risikokosten in diesem Sinne zählen nicht die

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

teilweise am Markt zu beobachtenden Fair-Value-Änderungen infolge von Änderungen der Liquiditätsspreads.

Des Weiteren verstehen wir die Textziffer so, dass unter Risikokosten dem Grunde nach die Risikokosten für zukünftige Zinszahlungen zu verstehen sind.

Tz. 29:

Die Textziffer erlaubt die Einbeziehung des Eigenkapitals mit seiner Finanzierungsfunktion mit den in der internen Steuerung angesetzten Zinssätzen. Sowohl dem Einbezug der Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals als auch der Orientierung an die interne Steuerung stimmen wir ausdrücklich zu. Da eine Bank jedoch gesetzlich nicht zu Ausschüttungen verpflichtet ist, darf es nicht zu einer Rückstellungsbildung auf potenziell ausschüttungsfähige Gewinne kommen. Wir plädieren daher dafür, dass die volle Finanzierungswirkung des Eigenkapitals auch mit einem Coupon von Null einbezogen werden darf.

Tz. 34:

Vgl. auch Anmerkung zu Tz. 21.

Tz. 35:

Da die §-340f-Reserve der Sicherung gegen besondere Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute (und damit auch der Abdeckung von Zinsänderungsrisiken) dient, sollte es möglich sein diese einzubeziehen.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Anhang

Die derzeitige Logik des BFA 3 würde zu einem nicht gerechtfertigten Bewertungsabschlag führen; dies wird am Beispiel einer 10-jährigen Bundesanleihe dargestellt:

Kauf Bundesanleihe nom. 1 Mio € zu 105,36% (Kurswert inkl. Stückzinsen) am 30.06.2012:

Anleihe des Bundes über nominal 1 Mio €, Kupon 2%, Laufzeit bis 04.01.2022, jährliche Kuponzahlung zum 04.01., aktueller Börsenkurs (Stichtag 30.06.2012): 105,36%,

Buchwert: 1.053.600,00 € (= beizulegender Zeitwert)

Marktzins für die Bundesanleihe 1,5% per 30.06.2012,

Refinanzierungskosten der Bank für eine 10-jährige Geldaufnahme: 3,5% (d.h. 2% Funding Spread)

Bundesanleihe	Buchwert	Barwert	Differenz
Stille Last (Differenz Buchwert zu beizulegenden Zeitwert)	1.053.600,00	1.053.600,00	0
verlustfreie Bewertung (Barwert gem. Entwurf BFA 3)	1.053.600,00	889.827,09	-163.772,91

Die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Barwert auf Basis der allgemeinen Refinanzierungskosten der Bank beruht auf dem um den Funding Spread erhöhten Diskontierungszinssatz und stellt damit den Barwert des Fundings Spreads über die Laufzeit der Bundesanleihe dar.

Refinanzierung durch ein Pensionsgeschäft am 30.06.2012:

Geldaufnahme (=Verbindlichkeit): 1.053.600,--

Fälligkeit: 30.09.2012

Zinssatz: 0,3%

Marktzinssatz: 0.3%

Refinanzierungskosten Bank: 0,3%

Die gleiche Methodik ist auch für die Refinanzierung auf der Passivseite anzuwenden: sofern die Bundesanleihe durch ein 3-monatiges Pensionsgeschäft refinanziert wird, sind Unterschiede zwischen dem risikolosen Zins und den Refinanzierungskosten der Bank aufgrund der Besicherung der Geldaufnahme durch den Pensionsgegenstand (Bundesanleihe) vernachlässigbar. Bei einem vereinbarten Zinssatz von 0,3%, der dem Marktzins bzw. dem Refinanzierungszins der Bank zum Stichtag 30.06.2012 für ein Pensionsgeschäft mit Laufzeit von 3 Monaten (30.06. bis 30.09.12) entspricht, ergeben sich somit keine Unterschiede zwischen dem Buchwert (Geldaufnahme in Höhe des Buchwertes der refinanzierten Bundesanleihe), dem beizulegenden Zeitwert und dem Barwert gem. der Methodik des Entwurfs BFA 3.

Stellungnahme vom 10. Juli 2012 zu IDW ERS BFA 3: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Pensionsgeschäft	Buchwert	Barwert	Differenz
Stille Last (Differenz Buchwert zu beizulegenden Zeitwert)	1.053.600,00	1.053.600,00	0
verlustfreie Bewertung (Barwert gem. Entwurf BFA 3)	1.053.600,00	1.053.600,00	0

Verlustfreie Bewertung: Ermittlung einer Drohverlustrückstellung:

	Buchwert	Barwert (BFA3)	Drohverlustrückstellung
Bundesanleihe	1.053.600,00	889.827,09	-163.772,91
Pensionsgeschäft	1.053.600,00	1.053.600,00	0
Drohverlustrückstellung			-163.772,91

Folgt man der Logik der barwertigen Betrachtungsweise, führen der Kauf einer 10-jährigen Bundesanleihe und deren Refinanzierung über ein Pensionsgeschäft zu einer Drohverlustrückstellung von 164 TEURO bzw. von 15,5% der Anschaffungskosten. Diese Drohverlustrückstellung spiegelt wirtschaftlich Fundingkosten für eine 10-jährige Refinanzierung über einen 10-jährigen Zeitraum wieder, die normalerweise in der Realität nicht anfallen, da abweichend von der vorgegebenen Logik gem. der Methode der barwertigen Betrachtungsweise bei Fälligkeit des Pensionsgeschäfts entweder die Anleihe verkauft werden kann bzw. ein neues Pensionsgeschäft als Roll-Over-Geschäft abgeschlossen werden kann. Anders als zur Refinanzierung des Kreditbuches einer Bank ist keine laufzeitkongruente Refinanzierung für diese Assetklasse notwendig – eine solche wäre unwirtschaftlich und würde dazu führen, dass eine Bank nicht mehr in Bundesanleihen investiert. Es wird gerade für diese hochliquiden, bonitätsmäßig einwandfreien Wertpapiere keine laufzeitkongruente Refinanzierung aus den allgemeinen langfristigen Geldquellen der Bank aufgenommen, sondern wesentlich günstigere Quellen (z.B. Pensionsgeschäfte) in Anspruch genommen bzw. die Wertpapiere verkauft.

Somit erfasst die Drohverlustrückstellung „fiktive“ Kosten in einem erheblichen Umfang. Dies verzerrt die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da die so ermittelte Rückstellung eine negative Marge vorwegnimmt, die so nicht eintreten wird.